

MANAGERHAFTUNG UND D&O

Pflichtverletzung – Haftung – Strafbarkeit?

Auf einmal geht alles ganz schnell. Häufig steht von einem Tag auf den anderen der Vorwurf im Raum, dass Vorstände bzw. Geschäftsführer pflichtwidrig gehandelt haben und dem Unternehmen dadurch erheblicher Schaden entstanden sein soll. Ab diesem Zeitpunkt ist ein **umsichtiges Krisenmanagement** erforderlich, ganz egal, was der Auslöser des Vorwurfs ist und wie berechtigt er im Endeffekt sein mag. Wir begleiten unsere Mandanten kompetent und erfahren durch diese Ausnahmesituation und erarbeiten mit ihnen gemeinsam die **optimale Problemlösung**.

DAS PROBLEM



- Beim Unternehmen und beim betroffenen Manager herrscht zumeist **Uneinigkeit** über den Pflichtverletzungsvorwurf.
- Eine D&O-Versicherung bewahrt nicht davor, dass das Unternehmen den Manager **persönlich und ggf. öffentlich vor Gericht auf Schadenersatz in Anspruch** nehmen muss.
- Die **finanzielle Absicherung** durch eine D&O-Versicherung ist **auf die Versicherungssumme beschränkt**. Diese reicht in komplexen oder langwierigen Streitigkeiten oftmals nicht aus, um Abwehrkosten und Schaden zu decken. Zudem sehen die Versicherungsbedingungen regelmäßig **Deckungsaus-schlüsse** vor (wie z. B. bei Vorsatz). Für die Manager verbleibt dann ein **persönliches Haftungsrisiko** – und für die Unternehmen ein entsprechendes **Vollstreckungsrisiko**.
- Der Haftungsstreit weitet sich typischerweise auf **das gesamte Management** aus. Mit Blick auf die Ressortverteilung in der Geschäftsleitung sowie die Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats stellt sich die Frage des Überwachungsverschuldens. Es bestehen dann ggf. auch Regressansprüche der Manager untereinander.

- Eine **vertrauensvolle Zusammenarbeit** im Management ist dann keine Selbstverständlichkeit mehr. Auch bei Ausscheiden des mutmaßlichen Hauptverantwortlichen sind andere potentiell Mitverantwortliche häufig weiter im Amt.
- Eine **Klärung vor Gericht** nimmt häufig **mehrere Jahre** in Anspruch. Der finanzielle und emotionale Aufwand ist auf allen Seiten enorm. Zudem können der Gesellschaft wie auch den Managern **Reputationsschäden** entstehen.
- Von der zivilrechtlichen Haftungsfrage zu unterscheiden ist eine etwaige **straf- bzw. ordnungswidrigkeitenrechtliche Auf-arbeitung**. Sobald die Staatsanwaltschaft einen hinreichenden Anfangsverdacht hat, leitet sie entsprechende Ermittlungen ein und treibt diese voran.

DIE LÖSUNG



- Bei Anhaltspunkten für Pflichtverletzungen **muss** der Aufsichtsrat das Bestehen von Haftungsansprüchen **näher prüfen** und aussichtsreiche **Ansprüche** grundsätzlich **geltend machen**. Hierzu **muss** der Aufsichtsrat grundsätzlich **fachlich kompetente Experten** hinzuziehen. Eine unterlassene oder unzureichende Aufarbeitung begründet ihrerseits eine Pflichtverletzung. So jeweils der Bundesgerichtshof.
- Eine **professionelle Aufarbeitung** ermöglicht eine wirtschaftlich sinnvolle Lösung.
- Essentiell ist eine **effiziente Sachverhaltsaufarbeitung**, ggf. unter Einschaltung hierauf spezialisierter Experten, sowie eine **sorgfältige rechtliche Prüfung**. Am Ende steht eine **klare und fundierte rechtliche Einschätzung**, ob, gegenüber wem und in welcher Höhe Ansprüche bestehen und voraussichtlich erfolgreich geltend gemacht werden können. Neben den Managern kommen auch etwa beteiligte Dritte als Haftungsgegner in Betracht (z. B. Abschlussprüfer, Steuerberater, etc.), die es frühzeitig einzubeziehen gilt.
- Häufig bietet sich eine frühzeitige Prüfung an, ob eine **angemessene einvernehmliche Lösung** gefunden werden kann. Diese kann gegenüber einer streitigen Auseinandersetzung **deutliche Vorteile** haben (Gewinn von Sicherheit, Einsparung von Kosten und Zeit). Das für eine einvernehmliche Lösung erforderliche **Einverständnis aller relevanten Beteiligten** kann durch umsichtige Verhandlungen, eine effiziente Mediation o. ä. herbeigeführt werden.
- Ist ein solches Einverständnis (vorerst) nicht erreichbar, ist eine **gerichtliche Klärung** häufig unausweichlich. In zahlreichen Fällen endet allerdings auch ein solches Gerichtsverfahren durch Vergleich. Es ist daher wichtig, das Gericht frühzeitig für die eigene Position zu gewinnen. Hierbei hilft eine gute **Prozessstrategie**.
- Soweit auch nur ein Anfangsverdacht für **Straftaten** oder **Ordnungswidrigkeiten** besteht, ist sowohl für das Unternehmen wie auch für die Manager eine enge anwaltliche Begleitung auch in dieser Hinsicht unerlässlich.

UNSERE KOMPETENZ

Wir haben das nötige **Know-how** und die nötige **Erfahrung**, um Unternehmen bei der Prüfung und Geltendmachung von Schadenersatz bzw. Manager bei der Abwehr von Schadenersatzansprüchen umfassend zu beraten. Wir kennen beide Seiten und alle ihre jeweiligen „Tricks“.

Wenn sich Spezialfragen aus angrenzenden Rechtsgebieten ergeben, arbeiten wir eng mit unseren entsprechend qualifizierten Kollegen zusammen. Das gilt insbesondere, wenn Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Raume stehen. Zudem arbeiten wir fallabhängig mit **spezialisierten externen Dienstleistern** zusammen, insbesondere wenn die Sachverhaltsaufarbeitung hierdurch effizienter gestaltet werden kann.

Unsere Leitlinie ist das **wohlverstandene Interesse unserer Mandanten**. Häufig ist es interessengerecht, den Konflikt im Vergleichsweg zu lösen, anstatt jahrelang zu prozessieren. Unsere Mandanten wissen daher zu schätzen, dass wir Organhaftungsfälle häufig außergerichtlich lösen können, natürlich unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen des Bundesgerichtshofs.

Für uns ist dabei wichtig, dass unsere Mandanten verstehen, was wir tun. Verständnis schafft **Vertrauen**. Und das ist angesichts der Bedeutung der Angelegenheit essentiell.

AUTOREN



Dr. Daniel Walden

Rechtsanwalt
BEITEN BURKHARDT München
T +49 89 35065-1379
E-Mail: Daniel.Walden@bblaw.com



Dr. Florian Weichselgärtner

Rechtsanwalt | Wirtschaftsmediator (CVM)
BEITEN BURKHARDT München
T +49 89 35065-1379
E-Mail: Florian.Weichselgaertner@bblaw.com

Impressum

BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33 | D-80339 München
Tel.: +49 89 35065-0
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-81121881

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/hinweise/impressum>

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2020.

HINWEISE

Dieser Flyer stellt keine Rechtsberatung dar und dient nur der allgemeinen Information. Wir haben uns bei der Erstellung des Flyers um Genauigkeit bemüht, allerdings übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit bzw. Vollständigkeit der in diesem Flyer enthaltenen Informationen.